

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 18

Donnerstag, 10. Juli

1919

Wehrplan

für den katholischen Religionsunterricht an den
Höheren Mädchenschulen.

A. Allgemeine Anweisungen.

I. Zweck und Gegenstand des Unterrichts.

1. Der allgemeine Zweck des Religionsunterrichts ist die Anleitung zur richtigen sittlich-religiösen Lebensführung nach den durch die katholische Kirche gelehrten Anweisungen der göttlichen Offenbarung.

Er umfaßt daher die Vermittlung der Glaubens- und Sittenlehre mit den zum Verständnis derselben nötigen Hilfskenntnissen, ferner die Heranbildung des Herzens und Willens zur überzeugten Aufnahme der Beweggründe des religiösen Lebens und endlich die Anleitung zur praktischen Übung der sittlichen und religiösen Pflichten durch Einführung in die religiöse Lebensordnung und Gewöhnung an die pflichttreue, freipersonliche Beobachtung derselben.

2. Die Höhere Mädchenschule vermittelt die Kenntnisse, die auf der Volksschule zu erwerben sind. Darüber hinaus führt sie ihre Schülerinnen in das Verständnis des höheren geistigen Kulturlebens ein und bereitet sie für ein wissenschaftliches Erfassen der Unterrichtsstoffe vor. Dementsprechend schließt der Religionsunterricht an den Höheren Mädchenschulen die Aufgabe des Religionsunterrichts an den Volksschulen in sich, geht aber über diesen entsprechend der weiter entwickelten Aufnahmefähigkeit und dem höher geführten Aufnahmehedürfnis der Schülerinnen hinaus durch Vertiefung der Glaubenserkenntnis, durch erhöhtes Verständnis für die Bedeutung der sittlichen Gebote und der kirchlichen Heiligungsmittel und durch eine dem allgemeinen Bildungsziel der Schulgattung entsprechende Erweiterung der Hilfskenntnisse, die insbesondere zum Unterricht in der Kirchengeschichte fortschreitet, die Schülerinnen mit einigen Proben der Hauptwerke der katholisch-religiösen Literatur bekannt macht, insbesondere sie auch an die biblische Quellenliteratur heranführt.

In der Form führt die Berücksichtigung der gehobenen Bildung dazu, daß in der Oberklasse der Religionsunterricht die Lehrform des Katechismus verläßt und zur Darbietung an der Hand eines mehr wissenschaftlich gehaltenen Lehrbuchs übergeht.

3. Unter den sieben Klassen der Höheren Mädchenschule sind zwei Gruppen zu unterscheiden, nämlich die Gruppe der Klassen, welche der Volksschule parallel gehen, und die Gruppe der Klassen, welche die Schülerinnen der Höheren Mädchenschule über die pflichtmäßige Schulzeit hinaus besuchen.

In der ersten Gruppe sind die Schülerinnen in denselben religiösen Stoffen des Unterrichts bedürftig wie die Schülerinnen der Volksschule und es kommen auch dieselben Lehrmittel zur Anwendung. Es ist eine allgemeine, ausreichende Kenntnis der Bibl. Geschichte und des Katechismus zu vermitteln mit den Anleitungen zum privaten und öffentlichen religiösen Leben. Da aber in diesen Klassen die Schülerinnen im weltlichen Unterricht über das Niveau der Volksschule hinausgeführt werden, hat der Religionsunterricht sich dem erweiterten Gesichtskreis und höher geführten geistigen Leben der Schülerinnen anzupassen. Soweit der Stoff derselbe bleibt, hat er hauptsächlich durch die Erklärung die Bedeutung eines reiferen Verständnisses und die Befestigung gegen erfahrungsgemäß zu erwartende Einwände anzustreben. Auch wird der Religionslehrer das Gemütsleben der Schülerinnen berücksichtigen, dessen religiöse Veredelung an der Hand entsprechender Stoffe fördern und ebenso die Kräfte des Gemütes für eine wirksame Erfassung und Betätigung des Unterrichts benützen. Dazu dienen besonders die Erwähnungen einschlägiger Lebensvorbilder aus der Kirchen- und Heiligengeschichte. Indem der Religionslehrer so auf sein näheres Unterrichtsziel hinarbeitet, leistet er zugleich für die Ausbildung des Seelenlebens der Schülerinnen zu christlichen Persönlichkeiten einen wichtigen Beitrag.

In der zweiten Gruppe, welche die Klassen II und I umfaßt, wird der Religionsunterricht der wissenschaftlichen Form in zwei Stufen genähert. Während in Klasse II

der Katechismus noch das Lehrbuch des theoretischen Unterrichts bleibt, werden die Schülerinnen in einem der wissenschaftlichen Form genäherten Unterricht in die Kirchengeschichte eingeführt. Auch wird begonnen, sie in die biblischen Quellschriften einzuführen.

In Klasse I tritt an die Stelle des Katechismus ebenfalls das mehr wissenschaftlich gehaltene Lehrbuch. Die Kirchengeschichte wird fortgeführt und die Einführung in die biblischen Schriften auf schwerere Texte ausgedehnt.

Weil aber der Religionsunterricht nicht nur eine Lehre ist, sondern Leben schaffen will, so geht durch alle Klassen die Einführung in die religiöse Praxis des Gebets, des Gottesdienstes im Anschlusse an Gesangbuch, Liturgie und Kirchenjahr nebenher.

4. Da die Religion nicht bloße Erkenntnis ist, nicht einmal auf bloß natürliche Erkenntnis aufbaut, sondern da sie ein übernatürliches Geistes- und Willensleben auf Grund des übernatürlichen Glaubens ist, darf der Religionslehrer nicht bloß auf unterrichtsmäßige Erkenntnis abheben. Er muß Glaubensfreudigkeit und Liebe zur Kirche und Religion wecken und die Schülerinnen das hohe Gut der katholischen Religion auch durch das Erfahren ihrer Segnungen hochschätzen lehren. Die Schülerinnen sollen als gefestigte Christen die Schule verlassen, befähigt, im Kampf des Lebens ihr religiöses Gut zu schützen, und erfüllt vom Bewußtsein der Pflicht, die religiöse Betätigung zur eigenen Heiligung durch das ganze Leben fortzuführen, auch durchdrungen von Liebe zur Religion und Kirche, die ihnen nicht nur für die Erde die Gewähr sicherer gottgefälliger Lebensführung, sondern auch die Mittel zur Erreichung des ewigen Glückes darbieten.

II. Methodische Grundsätze für den theoretischen Unterricht.

5. Der Schwerpunkt des Unterrichts ist in die Schule, nicht in die häusliche Arbeit zu verlegen.

Jedes aufzugebende Pensum ist in der zweiten Hälfte der Stunde, an deren Schluß es aufgegeben wird, mit den Schülerinnen sorgfältig vorzubereiten und zu erklären; dabei soll der Lehrer auf pünktliche Aufmerksamkeit seitens der Schülerinnen dringen; dem häuslichen Fleiß ist nur die gedächtnismäßige Einprägung des im Unterricht bereits Gehörten und zum Verständnis Gebrachten und geistig schon Aufgenommenen zuzuweisen. Die Abhör des aufgegebenen Lehrstoffes und der angeschlossenen Erklärungen soll jedenfalls nicht mehr als die erste Hälfte der Unterrichtsstunde beanspruchen. Auf die Auslegung soll immer die meiste Zeit verwendet werden.

Außer der jeweiligen Wiederholung des vorhergehenden Pensums ist je nach Durchnahme eines Abschnittes eine zusammenhängende Repetition vorzunehmen.

6. Bei Vortrag und Erklärung des Lehrstoffes ist nach dem Grundsatz zu verfahren, daß auf allen Stufen nicht das Buch, sondern der Lehrer der eigentlich Lehrende ist. Das Buch ist nur (häusliches) Hilfsmittel für den Schüler zur Repetition des vom Lehrer Vorgetragenen. „Der Glaube kommt vom Hören“. Doch soll der Lehrer in seinem Vortrag den Wortlaut des Katechismus oder der biblischen Geschichte oder des Lehrbuches bereits einflechten. Das Lesenlassen des Pensums im Buche kann dem katechetischen Lehrvortrage nachfolgen, ihn aber nicht ersetzen.

7. Im Unterricht in der biblischen Geschichte ist näherhin so zu verfahren: Die einzelne Geschichte soll in der Regel vorerzählt und erklärt werden. In der folgenden Stunde wird sie mit der Erklärung abgehört und dann im katechetischen Dialoge ausgelegt. Die vorkommenden Aussprüche und charakteristischen Stellen wenigstens sollen jedenfalls wortgetreu von den Schülerinnen aufgesagt werden. Die direkten Reden sind stets beizubehalten. Die Auslegung muß auf die Lehrsätze des Katechismus zurückgeführt werden. Den Weissagungen, Vorbildern und Typen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die geographischen und archäologischen Erläuterungen sind auf das Notwendigste zu beschränken und können teils der Erzählung vorausgeschickt, teils mit der Erklärung verbunden werden.

8. Beim Katechismusunterricht wird das jeweilige Pensum teils in akromatischer, teils in dialogischer Weise frei vorgetragen, dann unter Anwendung von Wiederholungsfragen mit den Schülerinnen durchgesprochen und schließlich in die Fragen und Antworten des Katechismus zusammengefaßt. Auch bei der Kirchengeschichte ist das Vor erzählen, der freie Vortrag des Lehrstoffes durch den Lehrer, als die regelmäßige Form der Darbietung zu wählen. Doch kann das Vorlesen oder Lesenlassen zur Abwechslung gelegentlich statthaben.

9. In Klasse I, wo das Lehrbuch eingeführt ist, muß es das Bestreben des Katecheten sein, nicht hinter diesem zurückzutreten. Er trage den Inhalt des zum Pensum bestimmten Paragraphen zuerst frei vor, jedoch so, daß er in seinen erweiternden Vortrag bereits die Worte des Lehrbuches mit aufnimmt. Dabei empfiehlt es sich jeweils, an einen bekannten Satz des Katechismus oder an eine biblische oder kirchengeschichtliche Tatsache oder an eine prägnante Sentenz der hl. Schrift oder auch an einen kirchlichen Gebrauch oder eine liturgische Zeremonie anzuknüpfen. In katechetischer Unterredung entwickelt er dann die einzelnen im Paragraphen enthaltenen Lehren. Dann erst lasse er die Schülerinnen den Text des Buches selbst lesen.

Obwohl in dieser Klasse die Glaubenslehre apologetisch behandelt werden soll und daher die Abhandlungen über

Gott, Schöpfung, Menschenseele, Offenbarung, Wunder und Weisagung, Gottheit Christi und göttliche Gründung der Kirche herauszugreifen sind, so verfähre der Religionslehrer doch im wesentlichen positiv und stelle die Kraft der positiven Argumente klar und faßlich heraus. Die Einwände sollen nur gelegentlich besprochen werden, soweit sie im Gesichtskreis der Schülerinnen liegen.

10. Auch in den übrigen Klassen muß der Religionsunterricht im ganzen positiv gerichtet sein. Polemische Behandlung hat nur dort ihre Stelle, wo sie zur Abwehr nötig ist oder wo die allgemeine religiöse Bildung die Darstellung abweichender Lehren als Einschlag der positiven Darlegung fordert. Sie ist kurz zu fassen, sei im Ausdruck sachlich und edel und enthalte sich jeglicher Verletzung der persönlichen Achtung Andersdenkender. Zu vermeiden ist jede Abschwächung der geschichtlichen Treue der christlichen Glaubensüberlieferung, jede Nationalisierung und Naturalisierung des Übernatürlichen. Die Darstellung der Schönheit des katholischen kirchlichen Lebens, die Schilderung seines Segens für die Veredelung des menschlichen Lebens, die Erhabenheit und Größe des christlichen Gottesgedankens, das heilige Lebensvorbild Jesu und die Trostfülle der Erlösungslehre, die anziehende Schönheit des Lebens der Heiligen, die soziale Kraft der weltumspannenden katholischen Kirche bieten dem Religionslehrer die wirksamsten Mittel, in den Schülerinnen die Anhänglichkeit an ihre Religion, die Freude an ihrer Betätigung und die Wertschätzung ihres Bestes zu fördern.

11. Um den erzieherischen Zweck des Religionsunterrichts zu erreichen, darf der Katechet es nicht veräumen, von den behandelten Lehren die Anwendung (*applicatio*) auf das sittliche und religiöse Leben der Schülerinnen zu machen. Überhaupt suche er seinen Vortrag interessant zu gestalten und die Herzen der Schülerinnen für den Gegenstand der Behandlung zu erwärmen. Dazu wird es sehr nützlich sein, wenn er am Beispiel einzelner Heiligen oder hervorragender Katholiken zeigt, wie sie in ihrem Leben diese Lehren auf sich angewandt haben und dabei die schönsten Früchte eines christlichen Lebens hervorbrachten.

12. Die geistigen Strömungen unserer Zeit erfordern sorgfältige Beachtung folgender Punkte:

Der Religionsunterricht hat nicht die Aufgabe, weltliche Wissenschaft zu lehren, wohl aber möge dieselbe (Naturwissenschaft und Geschichte) zur Begründung der Kirchenlehre und zur Verteidigung der Kirche herangezogen werden.

Die Lehre der Kirche ist im Unterricht klar herauszuheben gegenüber dem, was nur wissenschaftliche Auffassung, Erläuterung oder Hypothese ist und der freien Diskussion unterliegt.

13. Die Gebote Gottes und der Kirche sind nicht nur nach der negativen Seite zu behandeln, indem der Gegenstand des Verbotes erklärt und die Verfündigungen gegen dasselbe dargestellt werden, sondern es soll auch ausgiebig die Vernünftigkeit, die Schönheit und der Segen dieser Gebote für die Einzelnen und die Gesellschaft besprochen werden.

14. Fragen der Schülerinnen über Schwierigkeiten können am Schluß des Unterrichts zugelassen und, sofern die Beantwortung für die Klasse von Nutzen ist, in der nächsten Stunde besprochen werden.

III. Die sittlich-religiöse Gewöhnung.

15. Da die Religion die menschliche Persönlichkeit nach ihren wichtigsten, allgemeinsten und innigsten Beziehungen erfasst, ist der Religionsunterricht, indem er die religiöse Überzeugung begründet, auch unmittelbar von der Anregung und Gewöhnung zur praktischen Betätigung der religiösen Beziehungen des Menschen zu Gott, zu sich selbst und zur Mitwelt begleitet.

Der Anleitung zur religiösen Übung hat in erster Linie die Religionsunterrichtsstunde selbst zu dienen, indem sie mit der praktisch religiösen Übung verbunden wird. Das geschieht, indem sie mit Gebet begonnen und geschlossen wird. Dabei sind die verschiedenen im Unterricht bekannt gewordenen Gebetsformulare, auch Hymnen und Lieder zu verwenden. Im Verlauf des Unterrichts aber herrsche ein andächtiger, feierlicher Lehrton und weisevoller Ernst, der den Schülerinnen die Heiligkeit des behandelten Stoffes und seine ewigkeitschwere Wichtigkeit tief und nachhaltig einprägt. Der Religionsunterricht soll sich von dem andern Tun der Schülerinnen abheben wie ein Gottesdienst von geschäftlicher Arbeit, wie ein Sonntag vom Werktag.

16. Die Religionsübung erstreckt sich aber über das ganze Leben, um es zu heiligen. Die Schülerinnen daran zu gewöhnen, wird der Religionslehrer sie von Zeit zu Zeit an die Übung der häuslichen Gebete erinnern, im Wechsel des Kirchenjahres die der Zeit entsprechenden Übungen erklären und zu ihrer Vornahme jeweils anregen. Desgleichen wird er die wichtigeren Zeitereignisse, die in den Gesichtskreis der Schülerinnen fallen, benützen, um zur religiösen Erfassung des Lebens zu führen und den Geist der religiösen Treue gegen Gesetz und Ordnung zu stärken, sowie die Gesinnung der Nächstenliebe und den Sinn für Wohltätigkeit zu wecken. Die Schülerinnen müssen belehrt werden, wie klug und heilsam es ist, wenn der Mensch von Jugend auf ununterbrochen ein frommes, religiöses Leben führt.

17. Mit besonderer Achtsamkeit ist die Gewöhnung an die dem Wesen der Religion entsprechende Beteiligung am

öffentlichen Gottesdienste zu pflegen. Der Religionslehrer wird daher die Schülerinnen zunächst aufklären über die religiöse Notwendigkeit der Sonntagsheiligung und der Beteiligung am sonn- und feittäglichen Gottesdienst. Er wird die soziale und geistige Wohltätigkeit der Sonntagsheiligung und des gemeinsamen Gottesdienstes darlegen und den Segen der seelischen Erbauung durch ihn und die Behütung im christlichen Wandel nachdrücklich betonen. Damit die Schülerinnen regelmäßig dem sonntäglichen Gottesdienst beiwohnen, wird er sie durch dafür geeignete moralische Mittel zu bestimmen wissen und auch mit den Eltern der Kinder in gleicher Weise darüber in Beziehung treten. Um die persönliche Teilnahme an den gottesdienstlichen Handlungen zu erleichtern, wird der Religionslehrer im Einvernehmen mit dem Direktor der Anstalt die Einübung der notwendigen kirchlichen Gesänge zu bewirken suchen. Die Bemühungen des Gesanglehrers, das religiöse Lied den Bedürfnissen und Gelegenheiten des kirchlichen Lebens entsprechend zu üben, hat der Religionslehrer bei den Schülerinnen zu unterstützen.

Zur Teilnahme am Gottesdienste gehört der Empfang der hl. Sakramente. Der Katechet belehre die Schülerinnen über die Wichtigkeit des öfteren Empfangs der hl. Sakramente für das sittliche und religiöse gottgefällige Leben und empfehle ihnen eindringlich den öfteren Empfang. Dabei ist die freiwillige monatliche Kommunion von den Schülerinnen (gemeinsam) anzustreben. Die Erleichterungen, die hierfür möglich sind, durch geeignete Auswahl der Zeit für Beicht und Kommunion und tunlichste Berücksichtigung besonderer Schwierigkeiten sind zu schaffen. Wenigstens dreimal im Jahre soll gemeinschaftliche Beicht und Kommunion stattfinden, worauf die Schülerinnen jedesmal in der vorausgehenden Stunde besonders vorzubereiten sind.

18. Dem sittlichen Wandel der Schülerinnen muß der Religionslehrer ein besonderes Augenmerk widmen. Mit der äußersten Gewissenhaftigkeit wird der Religionslehrer dazu mitwirken, daß das von den Schülerinnen fern bleibt, was der in ihnen sorgfältig zu pflegenden sittlichen Reinheit Nachteil brächte. Er achte auf die Lektüre derselben und den Umgang auch außerhalb der Schule. Bestehenden Gefahren wirke er durch von Belehrung begleitete Warnung entgegen. Gegen jegliches Ärgernis (unpassende Reden u. dergl.) wird er strafend einschreiten oder solches Einschreiten veranlassen.

Persönliche Rücksprache mit den Eltern und Fürsorgern der Schülerinnen ist bei allen wichtigen Veranlassungen zu empfehlen.

IV. Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts.

19. Die Aufsicht über die religiöse Unterweisung an den Höheren Mädchenschulen wird von der Kirchenbehörde

(vom Erzb. Ordinariat) durch den (für jede Anstalt) von ihr aufgestellten ordentlichen oder außerordentlichen Kommissär geführt.

Dieser wird alljährlich gegen Ende des Schuljahres eine eingehende, nicht öffentliche Prüfung der einzelnen Klassen oder Abteilungen vornehmen und darüber innerhalb vier Wochen dem Ordinariat Bericht erstatten.

Über die Zeit und das Lokal zur Abhaltung dieser Prüfung wird er sich rechtzeitig mit dem Direktor der Anstalt ins Benehmen setzen. In der Regel soll für die Prüfung einer Klasse oder Abteilung wenigstens eine halbe Stunde verwendet werden.

20. Bei dieser Prüfung wird sich der Kommissär darüber vergewissern, ob der Lehrplan befolgt, die vorgeschriebenen Lehrbücher gebraucht worden sind und ob das Lehrziel erreicht ist und die schulmäßigen Mittel und Anordnungen für die religiöse Gewöhnung zur Anwendung gebracht worden sind. Der Kommissär wird zu diesem Zweck selbst auch Fragen aus dem Jahrespensum stellen und besonders darauf sehen, ob auch die schwächeren Schülerinnen das erforderliche Verständnis gewonnen haben.

Es wird demselben erwünscht sein, wenn der Direktor und andere Lehrer der Anstalt dieser Prüfung beiwohnen und dadurch ihr Interesse an der religiösen Bildung der Schüler betätigen. Daher wird er davon dem Direktor und den Lehrern Kenntnis geben.

21. Vor der Prüfung wird der Religionslehrer dem Kommissär ein nach Klassen geordnetes Verzeichnis aller katholischen Schülerinnen mit Angabe des Alters u. s. w., der Noten über Fleiß, Betragen und Leistungen im Religionsunterricht und eine Feststellung über die ordnungsmäßige Erfüllung der religiösen Pflichten einhändigen.

Im Prüfungsberichte wird der Kommissär auch über die religiösen Übungen der Schülerinnen (Besuch des Gottesdienstes, Empfang der hl. Sakramente) und die Anleitung dazu durch Pflege des kirchlichen Gesanges sich verbreiten.

B. Der Lehrplan.

22. Nach den unter A I und III angeführten Grundsätzen wird der folgende Lehrplan vorgeschrieben:

I. Der Normallehrplan.

Klasse VII.

Katechismus: Einleitung und erstes Hauptstück Frage 1—149 des mittleren Katechismus ohne die besten Fragen. Wiederholung und Erweiterung der Anleitung zum Empfang des hl. Bußsakraments. Fragen 348—387.
Biblische Geschichte: Altes Testament Nr. 3, 4, 5, 6k, 7k, 8k, 9k, 10k, 11, 15, 17k, 18, 28, 34k,

35k, 36k, 37, 45, 47k, 48k, 55k, 56k, 60, 61, 65k, 66k, 72k, 79k, 88k.

Gebete: Neue und Vorsatz, Gebet vor und nach dem Unterricht, Begrüßet feist du Königin, Unter deinen Schutz und Schirm. Erklärung der hl. Messe. Seite 145—147 des Katechismus. Einführung in den Gebrauch des Magnifikat.

Kirchengesang: Lieder des Magnifikats Nr. 24, 25, (26), 28, 29, 31, (32), 62, 154, (218), 63, 172, 49.

Klasse VI.

Katechismus: Zweites Hauptstück. Von den Geboten Frage 150—285 des mittleren Katechismus mit Auslassung der besternten Fragen.

Biblische Geschichte: Neues Testament Nr. 10k, 11, 12, 15k, 16k, 20, 24, 31k, 33k, 34, 40k, 42k, 43, 48, 49, 51, 52, 58k, 59k, 60, 73, 74k, 75k, 76k, 80k, 90, 91.

Gebete: Zu den zu wiederholenden vorjährigen treten Glaube, Hoffnung und Liebe (s. Frage 165, 168, 173 des mittleren Katechismus), das größere Morgen- und Abendgebet (mittlerer Katechismus S. X.—XII) Geistl. Kommunion, Gebet um Bewahrung der Unschuld. Das Kirchenjahr (s. mittlerer Katechismus S. 147.) Im Anschluß daran Fortsetzung der Einführung in das Magnifikat.

Kirchengesang: Die Lieder Nr. 33, 34, 35, (36) 37, 38, 39, (40), 47, 80, 83, 179.

Klasse V.

Katechismus: Das dritte Hauptstück des mittleren Katechismus Frage 286 bis 433 ohne die besternten mit besonderer Berücksichtigung des Bußsakraments und des Allerheil. Altarsakramentes.

Biblische Geschichte: Altes Testament Nr. 12k, 13k, 14, 29k, 32k, 44k, 52, 53, 58, 62k, 69k, 70, 71, 73k, 74, 75k, 77, 81k, 84k, 85k, 86, 90, 91, 93, 94k.

Gebete: Wiederholung der im Vorjahre erlernten. Dazu kommen das größere Tischgebet (mittlerer Katechismus S. XIII) „Gedenke o gütigste Jungfrau“. Die christliche Tag- und Lebensordnung (mittlerer Katechismus S. 148) ist zu erklären und inhaltlich einzuprägen. Die Gesänge beim Segen mit dem Allerheiligsten sind nach der Übersetzung zu erklären. Erklärung der liturgischen Meßtexte des Magnifikats.

Kirchengesang: Die Lieder Nr. (124), 262, 193, 136, 157, 276, 150, 281 a, 184, 182, 104.

Klasse IV.

Katechismus: Wiederholung des in VII gestellten Pensums. Dazu kommen die besternten Fragen des ersten Hauptstückes.

Biblische Geschichte: Neues Testament Nr. 26k, 27k, 29k, 46k, 64, 65k, 68, 69, 71k, 77k, 78k, 79, 81, 82k, 83, 84, 86, 87, 93, 94k, 95, 96k, 97, 98k, 100.

Gebete: Wiederholung der für Klasse V vorgeschriebenen Gebete. Einübung des Donnerstag- und Freitaggebetes, „O meine Gebieterin“ usw. Ausführliche Erklärung des Kirchenjahres mit Hinweis auf die entsprechenden Teile des Magnifikats und Erklärung der in ihm mitgeteilten wichtigsten liturgischen Texte.

Kirchengesang: Die Lieder Nr. 127, (272), (151), 221, 66, (162), (275), 174, 211, 226, 88, 52, (55), 223.

Klasse III.

Katechismus: Wiederholung des für Klasse VI vorgeschriebenen Stoffes. Dazu alle besternten Fragen des II. Hauptstückes mit besonderer Betonung des positiven Segens der Gebote Gottes für das soziale Leben und die sittliche Charakterbildung und der inneren Bosheit und Verderblichkeit der Sünde. Bekanntmachung mit den hauptsächlichsten klassischen Darstellungen des asketischen Lebens, Nachfolge Christi, Philothea.

Kirchengeschichte (in Charakterbildern): das christliche Altertum bis zur Völkerwanderung einschließlich.

Biblische Geschichte: Altes Testament Nr. 1k, 30, 58; Neues Testament Nr. 21k, 23, 31k, 38, 39, 84, 88, 89, 104k, 106k, 107k, in Verbindung damit ein Abriß des Lebens Jesu.

Gebete: Wiederholung der früher erlernten. Erklärung des Dies irae und Libera nach der Übersetzung, ebenso des Veni Creator, Lesung der Leidensgeschichte Jesu nach Matth. und ausgewählter Stücke der Apostelgeschichte.

Kirchengesang: Lieder Nr. 121, 188, 195, 146, 176, 73, 79, 101, 107, 189, 232, 233.

Klasse II.

Religionslehre: Das dritte Hauptstück des mittl. Katechismus. Fragen 286—433 mit Einschluß aller besternten Fragen. Die wohlthätigen psychologischen und sozialen Wirkungen der sakramentalen Handlungen, die Kunstwerte der kath. Liturgie, die innere Wahrheit und Bedeutung der Gnadenlehre sind besonders darzulegen und zu betonen. Fortsetzung der Bekanntmachung mit der klassischen Literatur über das religiöse Leben. (Legende, Selbstbiographie der hl. Theresia, Alban Stolz, die hl. Elisabeth, Brucker, das religiöse Leben).

Kirchengeschichte: Erster Teil, vom Anfang der christlichen Kirche bis zum Ende des Mittelalters. Lesung ausgewählter Texte des alten Testaments, besonders

der Psalmen und Propheten. Einführung in die Kenntnis der Liturgie der hl. Messe (nach Maßgabe von Schott's Meßbuch).

Befestigung der in Klasse III, IV, V gelernten Texte der Magnifikatlieder.

Klasse I.

Religionslehre: Die Lehre von Gott, Schöpfung, Erlösung und Gottheit Christi, sowie von der Stiftung der Kirche und den letzten Dingen nach ihrem inneren Zusammenhang in Verbindung mit apologetischer Ausführung.

Kirchengeschichte: II. Teil. Von der Reformation bis zur Neuzeit. Lesung ausgewählter Texte des Neuen Testaments mit besonderer Berücksichtigung des Lukas-evangeliums und der katholischen Briefe.

Die erste hl. Kommunion.

23. Die Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion ist außerhalb des stundenplanmäßigen Religionsunterrichts in zwei wöchentlichen besonderen Unterrichtsstunden vom Advent ab vorzunehmen. Gegenstand dieses Unterrichts ist die Lehre von der Gnade, die Lehre von den Sakramenten im allgemeinen, die vom allerheiligsten Altarsakrament, die von Buße und die liturgische Messerkklärung.

Aus der biblischen Geschichte sind die Nummern 39—42 des Alt. Testaments und 34—37 des Neuen Testaments herbeizuziehen.

II. Der Lehrplan für kombinierte Klassen.

24. Wo zwei oder mehrere Jahrgänge zu einer Abteilung im Religionsunterricht vereinigt werden müssen, ist für die ganze Klasse das gleiche Pensum durchzunehmen. Im ersten Jahre ist mit dem Pensum der untersten Klasse der Abteilung zu beginnen, im zweiten Jahre folgt das Pensum der nächst höheren Klasse der Abteilung, im dritten Jahre das der dritten u. s. w. für alle Schüler. Daher sollen nur Klassen mit gleichen Voraussetzungen für den Unterricht kombiniert werden.

Bei einer Kombination von V, IV u. s. w. haben auch die Schülerinnen der V die besten Fragen in dem Jahre mitzulernen, in dem das Pensum der IV u. s. w. durchzunehmen ist.

Wenn bei einer Abteilung die Kombination von III und II u. s. w. nötig fällt, so ist in dem Jahre, für welches das Pensum der Klasse III durchzunehmen ist, die Kirchengeschichte des christlichen Altertums in den Hauptzügen durchzunehmen, und in dem Jahre, auf welches das Pensum der Klasse II fällt, die Kirchengeschichte des Mittelalters bis zur Reformation ausschließlich.

Am schwierigsten und deshalb wenn immer möglich zu vermeiden ist die Kombination der I mit der II oder der

II mit der III, weil für diese Klassen statt des Katechismus das wissenschaftlich aufgebaute Lehrbuch vorgesehen ist.

Wo dennoch diese Kombination nicht umgangen werden kann, sind — wo Klasse II und I kombiniert sind — im ersten Jahre im Winterhalbjahre im Katechismuspensum die Fragen 286—388 in der im Normallehrplan vorgeschriebenen Weise durchzunehmen, im Sommerhalbjahre die Lehre von Gott und der Schöpfung in apologetischer Ausführung. Im zweiten Jahre im Winterhalbjahre die Fragen 389—443, im Sommerhalbjahre die apologetische Lehre von der Erlösung, der Gottheit Christi, Stiftung der Kirche und von den letzten Dingen. Der übrige Stoff ist alternierend beginnend mit II durchzunehmen.

Wird die Klasse III in die Kombination miteingezogen, so sind im ersten Jahre im Winterhalbjahre vom Katechismus durchzunehmen die Fragen 150—234, im Sommerhalbjahre die Lehre von Gott apologetisch, im zweiten Jahre im Winterhalbjahre die Fragen 235—317, im Sommerhalbjahre die Lehre von der Schöpfung und Erlösung mit Gottheit Christi, im dritten Jahre im Winterhalbjahre die Fragen 318—433, im Sommerhalbjahre die Lehre von der Stiftung der Kirche und den letzten Dingen apologetisch. Das Katechismuspensum immer nach Anweisung des normalen Lehrplanes. Die Kirchengeschichte ist auf drei Jahre zu verteilen: erstes Jahr Altertum, zweites Jahr Mittelalter, drittes Jahr Neuzeit. Der übrige Stoff nach dem Lehrplan in der Reihenfolge, daß im ersten Jahre der für III, im zweiten der für II, im dritten der für I durchgenommen wird.

III. Die Lehrbücher.

25. Als Unterrichtsbücher werden die nachstehend verzeichneten vorgeschrieben:

Für den Katechismusunterricht: Der mittlere Katechismus der katholischen Religion für das Erzbistum Freiburg.

Für die biblische Geschichte: Dr. F. J. Knecht, Biblische Geschichte für Schule und Haus, Freiburg, Herder.

Für Gesang und Gottesdienst: Magnifikat, Gebet- und Gesangbuch für die Erzdiözese Freiburg. In den drei oberen Klassen kann Schott's Meßbuch gebraucht werden. Für die Hand des Lehrers wird Kempf-Faustmann, Liturgik, (Paderborn, Schoeningh) empfohlen.

Für den Unterricht in der Kirchengeschichte ist in III, wo die Verwendung von Schuhmachers Kirchengeschichte in Zeit- und Lebensbildern sich durch die Verhältnisse ermöglichen läßt (Ausgabe für Mädchenschulen), diese zu gebrauchen. In II und I ist das Lehrbuch

der Kirchengeschichte für höhere Lehranstalten von Kauschen (Bonn), Dreher (München) oder Le Maire-Mefes (München) zu gebrauchen, die auch in III Verwendung finden können.

Das einmal eingeführte Lehrbuch darf ohne unsere Genehmigung nicht durch ein anderes ersetzt werden.

Für die apologetische Glaubenslehre: In I ist das Lehrbuch der kathol. Religion (für Gymnasien) Erstes Hauptstück, München, Oldenbourg, oder Kauschen, Hilfsbuch für den kathol. Religionsunterricht in der ersten Klasse der höheren Mädchenschulen (Bonn), zu verwenden. In kleineren Schulen, wo Kombinationen nötig fallen, kann dafür Dreher, Leitfaden der kathol. Religionslehre, erster Teil, Glaubenslehre, gebraucht werden.

Für die Lesung der hl. Schrift ist für das Alte Testament S. Weber, Das Alte Testament in Auswahl erbauender Texte (Freiburg, Herder), für das Neue Testament die Taschenausgabe des Neuen Testaments von Weinhart-Weber (Freiburg, Herder) zu gebrauchen.

IV. Übergangsbestimmungen.

Vorstehender Lehrplan tritt am 12. September 1919 in Kraft. In allen höheren Mädchenschulen ist mit Beginn des Schuljahres 1919/20 in Klasse VII, IV und I nach ihm zu verfahren. Auch in den anderen Klassen ist der Lehrplan anzuwenden, sofern nicht dadurch ein Jahrespensum in Wegfall kommt. Wo der neue Lehrplan in einer Klasse eingeführt ist, ist der Unterricht in den folgenden Jahren nach ihm fortzusetzen.

Wo an Volksschulen besondere Abteilungen parallel den ersten drei Schuljahren der Volksschule fortgeführt werden, ist in diesen Klassen der Religionsunterricht nach dem Lehrplan für das erste bis dritte Schuljahr der Volksschule zu erteilen.

Freiburg, 5. Juli 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

Anmerkung: Vorstehender Lehrplan kann in Broschürenform von der Expeditur der Erzb. Kanzlei zum Preis von 40 Pfennig für das Stück bezogen werden.

(Ord. 2. 7. 1919 Nr 8555.)

Ewiglichtöl.

Die Pfarrämter und Pfarrkuratien mögen bis längstens 1. August den Bedarf an Ewiglichtöl in den Kirchen und Kapellen für die Monate Oktober 1919 bis einschließlich März 1920 mit Postkarte bei uns anmelden.

Freiburg, 2. Juli 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 7. 7. 1919 Nr 8715.)

Preis des Ewiglichtöls.

Nach Mitteilung der Verteilungsstelle des Ewiglichtöls für Süddeutschland ist der Preis desselben vom Reichsausschuß für Fette und Öle in Berlin auf 5,48 M. pro kg. festgesetzt worden.

Freiburg, 7. Juli 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 3. 7. 1919 Nr 8645.)

Rückkehr der bad. Kriegsgefangenen.

Unseren zurückkehrenden Kriegsgefangenen soll der Aufenthalt in den badischen Durchgangslagern nach Möglichkeit angenehm gemacht werden und ihre Wiederkehr soll in der Heimat auch entsprechendes Entgegenkommen finden.

Zu diesem Zweck wird der Badische Landesverein vom Roten Kreuz in den Gemeinden eine Sammlung veranstalten. Wir erwarten, daß die hochwürdige Geistlichkeit nach Kräften dazu mitwirke, da es sich um Männer handelt, welche oft die größten Entbehrungen erdulden und bitteres Leid durchmachen mußten.

Die Sammelzeit wird von den Bezirks- und Ortsausschüssen im Benehmen mit der Pfarrgeistlichkeit bestimmt werden.

Freiburg, 3. Juli 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

Ernennungen

Es wurde übertragen:

dem Revisor Karl Schmitt beim Kathol. Oberstiftungsrat unter Verleihung der Amtsbezeichnung Finanzsekretär die etatsmäßige Amtsstelle eines Bürobeamten bei der Pfälzer Kathol. Kirchenschaffnei Heidelberg mit Wirkung vom 1. Juli 1919;

dem Finanzsekretär Josef Fütterer bei der Kathol. Stiftungsverwaltung Karlsruhe unter Verleihung der Amtsbezeichnung Revisor die etatsmäßige Amtsstelle eines Bürobeamten mit Wirkung vom 1. Juli 1919;

dem Kanzleiasistenten Friedrich Müßle bei der Kathol. Stiftungsverwaltung Karlsruhe unter Verleihung der Amtsbezeichnung Finanzsekretär die etatsmäßige Amtsstelle eines Bürobeamten mit Wirkung vom 1. Juli 1919.

Mesnerdienstbesetzungen

Als Mesner wurden bestätigt am:

28. Febr.: Theodor Belz an der Pfarrkirche in Krautheim,
10. April: Leo Dufner, Küfer, an der Pfarrkirche in Göggingen.

Zusammenstellung der im Jahre 1918 eingegangenen Beiträge für die Väter am hl. Grab. (Karfreitagsskette.)

	Nr.		Nr.		Nr.		Nr.
Inkorporierte Pfarrei		B. Landkapitel in Baden.		Heidelzheim	17.—	Kap. Engen.	
St. Peter	29.40	Kapitel Breisach.		Helmsheim	15.—	Nach	20.—
A. Stadtkapitel.		Bollschweil	11.76	Jöhlingen	42.—	Beuren a. d. Nach	38.50
Kapitel Freiburg.		Breisach	51.—	Karlsdorf	40.—	Binningen	27.—
Abelhausen	300.—	Bremgarten	10.—	Reibzheim	40.74	Blumensfeld	35.—
Dompfarrei	215.80	Buchenbach	38.45	Reuthard	48.—	Bühllingen	40.30
Günterstal	14.—	Ebnat	24.95	Obergrombach . . .	50.—	Duchtingen	33.—
St. Martin	55.—	Ebringen	30.15	Oberwiesheim . . .	65.—	Ehingen	30.—
St. Urban	40.—	Efzbach	40.—	Sickingen	17.—	Eigeltingen	26.—
Haslach	15.—	Feldkirch	20.—	Ubstadt	42.—	Emmingen ab Egg	13.80
Jähringen	18.—	Gottenheim	6.—	Untergrombach . . .	38.48	Engen	30.—
Maria-Hilf	20.—	Grunern	15.—	Weingarten	61.—	Honstetten	12.72
Littenweiler	18.—	Gündlingen	45.—	Kap. Buchen.		Kommingen	7.—
Mutterhaus (Freiburg)	50.—	Hartheim	20.—	Abelsheim	25.34	Mauenheim	10.—
Kap. Karlsruhe.		Hofsgrund	17.—	Berolzheim	38.50	Mühlhausen	25.90
St. Stephan	118.—	Horben	16.—	Buchen	45.—	Nenzingen	8.—
U. L. Frau (Südstadt)	138.—	Kappel	14.—	Eubigheim	40.—	Orsingen	17.60
St. Peter u. Paul (Mühlburg)	52.77	Kirchhofen	32.70	Göbgingen	31.20	Riedböschingen . . .	17.—
St. Bernard (Oststadt)	116.—	Kirchzarten	45.—	Hainstadt	40.—	Steißlingen	32.—
St. Bonifatius (Weststadt)	100.—	Krozingen	30.—	Hettigenbeuern . . .	5.—	Tengendorf	12.90
Beierzheim	50.—	Merdingen	31.—	Hettingen	33.—	Volkertshausen . . .	45.—
Bulach	50.—	Merzhausen	15.65	Hollerbach	25.—	Watterdingen	18.71
Daylanden	20.—	Munzingen	15.—	Limbach	16.95	Weiterdingen	43.15
Grünwinkel	12.—	Norsingen	10.—	Mudau	45.—	Welschingen	41.—
Kap. Mannheim.		Oberried	34.—	Oberscheidental . . .	18.20	Wies a. R.	6.30
St. Ignaz (obere Pfarrei)	112.—	Oberriemsingen . . .	24.90	Osterburken	47.—	Kap. Ettlingen.	
St. Sebastian (untere Pfarrei)	71.61	Pfaffenweiler	21.77	Rosenberg	18.—	Au a. Rh.	29.—
Neckarau	100.—	St. Georgen	27.30	Schlierstadt	30.—	Burbach	97.40
Käfertal	6.—	St. Jürgen	30.—	Schlossau	17.—	Busenbach	61.31
Herz Jesu (Neckarvorstadt)	28.—	St. Trudpert	28.—	Seckach	34.—	Durlach	100.—
Heilig Geist (Schweh. Vorstadt)	76.60	St. Ulrich	15.—	Steinbach	16.—	Durmersheim	54.90
U. L. Frau (Jungbuisch)	35.—	Sölden	10.—	Wagenschwend	39.17	Ettlingen	144.80
St. Josef (Lindenhof)	63.50	Staufen	40.—	Waldbausen	43.—	Ettlingenweier	58.—
Rheinau	19.—	Tunfel	15.—	Kap. Eudingen.		Forchheim	50.—
Waldhof	15.—	Umkirch	14.25	Achtarren	40.—	Malsch	92.05
St. Bonifatius	40.—	Waltershofen	30.—	Amoltern	7.—	Mörsch	25.19
Feudenheim	12.66	Wasenweiler	5.—	Böbgingen	10.—	Reichenbach	66.61
Sandhofen	25.—	Wittnau	10.—	Burkheim	27.50	Schielberg	30.—
		Kap. Bruchsal.		Eudingen	75.—	Schöllbronn	36.90
		Bauerbach	28.—	Forchheim	60.—	Speffart	40.—
		Bretten	41.50	Fechtingen	24.—	Stupferich	37.—
		Bruchsal, U. L. F. . . .	60.—	Kiechlinzbergen . . .	40.—	Völkersbach	26.—
		Bruchsal, St. Dam. et Hug.	36.—	Kiederhausen	22.—	Kap. Geisingen.	
		— (Hoipfarrei)	30.—	Oberbergen	20.—	Aulfingen	36.—
		— St. Peter	30.—	Oberhausen	36.—	Biesendorf	3.—
		— St. Paul	50.—	Oberrotweil	10.50	Eßlingen	4.20
		Büchenau	40.—	Riegel	33.65	Geisingen	5.—
		Büchig	25.—	Sasbach a. R.	41.—	Gutmadingen	14.45
		Flehingen	17.—	Schellingen	6.20	Hattingen	13.45
		Forst	46.83	Wühl	88.27		

	Nr.		Nr.		Nr.		Nr.
Hochemmingen	22.—	Weiler	20.64	Kap. Krautheim.		Siedfeld	35.—
Immendingen	21.—	Worblingen	7.30	Affamstadt	100.—	Almspan	45.—
Ippingen	15.—			Ballenberg	25.—	Rbnigshofen	64.—
Kirchen	10.—	Kap. Heidelberg.		Gommerzdorf	68.—	Krenshofen	37.—
Leipferdingen	18.75	Brühl	30.—	Hüngheim	9.—	Ritzbrunn	57.10
Möhringen	21.—	Dilsberg	45.25	Kleppau	22.—	Rupprichshausen	34.—
Stetten	7.92	Edingen	45.—	Krautheim	54.32	Lauda	74.—
Sunthausen	5.—	Friedrichsfeld	20.40	Obertwittstadt	67.—	Messelhausen	25.50
Unterbaldingen	12.—	Gauangelloch	12.—	Windischbuch	14.—	Oberbalbach	48.—
Zimmern	6.53	Handschuhshheim	68.—	Winzenhofen	34.—	Oberlauda	51.08
		Heidelbg. Hl. Geist	117.17			Poppenhausen	60.—
Kap. Gernsbach.		— St. Bonifatius	120.—	Kap. Lahr.		Schönfeld	55.—
Baden	80.—	— Neuenheim	40.—	Altdorf	12.—	Unterbaldbach	16.—
(dar. 10.— Nr. vom		— Kirchheim	30.—	Berghaupten	18.—	Unterschüpf	20.—
Kloster z. hl. Grab)		Leimen	16.—	Diersburg	12.—	Untermittighausen	75.—
Baden (West)	56.—	Neckargemünd	31.39	Elgersweier	23.—	Wilchband	30.—
Baden-Lichtental	56.—	Kußloch	36.—	Ettenheim	75.—	Zimmern	64.—
Balg	32.—	Oftersheim	10.50	Ettenheimmünster	40.—		
Bietigheim	75.—	Plankstadt	28.—	Friesenheim	70.—	Kap. Linzgau.	
Ebersteinburg	18.61	Rohrbach	10.—	Grafenhausen	32.—	Altholderberg	20.25
Elchesheim	60.—	Sandhausen	20.—	Haslach	61.50	Altheim	8.15
Forbach	22.—	Schwezingen	81.—	(dar. 28.50 Nr. von		Andelshofen	4.—
Gaggenau	12.—	Walldorf	46.50	Dofftetten)		Bergheim	15.57
Haueneberstein	34.75	Wiesloch	6.—	Herbolzheim	74.—	Bermatingen	23.—
Hörden	19.—	Wiesloch	41.—	Hofweier	52.—	Betenbrunn	14.—
Kuppenheim	25.—	Ziegelhausen	19.20	Jchenheim	68.—	Beuren	12.—
Langenbrand	14.—			Kappel a. Rh.	29.46	Deggenhausen	17.—
Michelbach	10.—	Kap. Nettgau.		Kippenheim	32.—	Frickingen	15.—
Muggensturm	31.—	Balterzweil und		Kürzell	55.—	Großschönbach	20.11
Niederbühl	35.50	Bühl	10.—	Kuhbach	12.—	Hagnau	26.50
Obertzrot	47.—	Erzingen	42.—	Lahr	52.—	Heiligenberg	13.—
Oberweier	19.74	Geislingen	55.10	Malberg	23.—	Hepbach	18.—
Detigheim	43.—	Grieken	33.—	Marlen	20.—	Herdwangen	5.—
Dos	55.—	Grieken	33.—	Mühlenbach	30.—	Hödingen	7.—
Ottenau	12.—	Hohentengen	31.—	Müllen	22.—	Illmensee	40.55
Rastatt	132.—	Jestetten	21.60	Münchweier	51.90	Immenstaad	33.—
(dar. 10.— Nr. vom		Kadelburg	13.—	Niederschopfheim	45.—	Ittendorf	5.—
Kapitel f. Palästina-		Lienheim	11.—	Oberschopfheim	16.—	Kippenhausen	10.—
verein)		Lottstetten	22.—	Oberweier	55.—	Klustern	20.—
Reichental	30.—	Oberreggingen	15.—	Ottenheim	15.—	Leutkirch	12.74
Rotenfels	40.—	Oberlauchringen	30.—	Prinzbach	17.26	Limpach	7.—
Selbach	16.—	Rheinheim	45.—	Reichenbach	31.—	Linz	17.—
Steinmauern	24.—	Schwerzen	35.—	Ringsheim	32.—	Lippertsreute	23.36
Weisenbach	10.—	Tiengen	18.—	Schuttern	42.—	Markdorf	21.—
				Schuttetal	27.—	Meersburg	38.—
Kap. Hegau.		Kap. Konstanz.		Schutterwald	120.—	Mimmenhausen	30.—
Arlen	27.60	Allensbach	8.—	Schweighausen	32.—	Oberhomburg	15.—
Bankholzen	8.13	Allmannsdorf	10.—	Seelbach	51.80	Owingen	35.—
Böhringen	20.—	Böhringen	9.11	Steinach	30.—	(dar. 13.— Nr. v.	
Böhringen	51.—	Dettingen	12.—	Sulz	22.—	Billafingen)	
Friedingen	14.—	Dettingen	12.—	Wagenstadt	6.—	Psullendorf	42.—
Gailingen	30.50	Dingelsdorf	11.—	Walterzweier	7.—	Röhrenbach	21.60
Gottmadingen	22.20	Konstanz, Münster-		Weiler	15.—	Roggenbeuren	17.60
Hausen a. d. A.	18.—	pfarrei	95.—	Welschensteinach	20.—	Salem	20.—
Hemmenhofen	17.33	Konstanz, St. Ste-		Zunzweier	62.—	Seefelden	35.25
Dehningen	24.—	phan	75.—			Ueberlingen a. S.	229.—
Randegg	9.—	— Dreifaltigkeits-		Kap. Lauda.		Unterfiggingen	15.—
Riedheim	12.72	pfarrei	55.—	Angeltürn	12.—	Urnau	24.—
Rielasingen	58.81	Lizelfstetten	7.—	Borberg	28.76	Weildorf	15.—
Schienen	17.74	Markelfingen	12.—	Distelhausen	20.—		
Singen	172.07	Radolfszell	39.40	Dittigheim	32.—	Kap. Meßkirch.	
Ueberlingen a. Ried	10.—	Reichenau=Münster	36.—	Gerchsheim	7.—	Bietingen	15.—
Wangen	10.—	Reichenau=Dberzell	5.—	Gerlachshheim	35.—	Boll	4.—
		Wollmatingen	30.—				

Buchheim	9.50	Heitersheim	30.—	Kap. Ottersweier.		Kap. Säckingen.	
Burgweiler j.	48.—	Randern	3.50	Achern	30.—	Beuggen	10.34
Engelswies	20.—	Ziel	22.38	Altschweier	25.—	Eichsel	8.—
Göggingen	15.—	Müllheim	25.—	Bühl	60.—	Herten	65.—
Gutenstein	6.—	Neuenburg	28.—	Bühlertal, St. Mi-		Kleinlaufenburg	10.—
Harthheim	12.73	Schliengen	10.—	chael	20.—	Minseln	43.—
Hausen i. T.	15.—	Steinstadt	25.—	Eifental	40.—	Murg	40.—
Heinstetten	8.—	Wettelbrunn	3.35	Erlach	31.16	Rollingen	243.—
Heudorf	25.50			Gamshurst	62.37	Obersäckingen	14.50
Kreenheinstetten	10.—			Großweier	15.40	Oberschwörstadt	12.—
Krumbach	10.—	Kap. Neustadt.		Herrenwies	11.—	Deflingen	15.—
Leibertingen	28.33	Altglashütten	27.—	Honau	40.20	Rheinfelden	23.—
Menningen	23.—	Bachheim	5.—	Hügelsheim	18.38	Rickenbach	20.—
Meßkirch	65.—	Breitnau	22.50	Iffezheim	20.—	Säckingen	45.—
Rast	8.50	Bubenbach	30.20	Jllenu	102.50	Todtmoos	20.—
Rohrdorf	35.50	Friedenweiler	9.—	Kappelrodeck	20.—	Wallbach	10.—
Sauldorf	24.60	Göschweiler	8.57	Kappelwinddeck	50.—	Wehr	55.—
Schwenningen	13.76	Gündelwangen	16.—	Laut	35.—	Wyhlen	15.—
Stetten a. t. M.	50.—	Hinterzarten	20.50	Mösbach	22.—		
Worndorf	4.—	Kappel	10.50	Moos	20.—	Kap. St. Leon.	
Zell a. A.	10.—	Lenzkirch	32.—	Neusaj	40.—	Eichtersheim	20.—
		Löffingen	41.—	Neusajeck	13.30	Elsenz	19.—
Kap. Mosbach.		Neustadt	62.—	Neuweier	100.—	Eppingen	29.83
Allfeld	65.—	Reiselfingen	23.—	Oberachern	35.—	Kronau	60.—
Billigheim	70.—	Rötenbach	40.—	Densbach	7.68	Landshausen	100.—
Dallau	55.—	Saig	12.—	Ottenhöfen	21.—	Langenbrücken	32.—
Eberbach	50.—	Schluchsee	15.—	Ottersdorf	51.49	Malsch	40.—
Fahrenbach	20.25	Unadingen	45.50	Ottersweier	70.—	Malschenberg	39.50
Fahmersheim	50.—	Walbau	26.—	Plittersdorf	34.—	Mingolsheim	50.60
Heinsheim	17.28			Reuchen	20.—	Odenheim	46.—
Herbolzheim	22.—	Kap. Offenburg.		Sandweier	74.—	Deftringen	102.—
Lohrbach	20.—	Appenweiler	30.—	Sasbach	104.—	Kauenberg	18.—
Mosbach	110.—	Biberach	22.—	Sasbachwalden	30.—	Nettighheim	15.—
Neckarelz	43.50	Bohlösbach	7.—	Schwarzach	50.—	Rohrbach	43.79
Neckargerach	40.—	Bühl	22.—	Sinzheim	55.—	Rot	53.—
Neudenu	74.50	Durbach	26.—	Söllingen	41.50	St. Leon	40.—
Oberschefflenz	42.20	Ebersweier	10.—	Stadelhofen	70.—	Stettfeld	25.—
Obrigheim	25.—	Gengenbach	73.—	Steinbach	61.—	Tiefenbach	30.50
Rittersbach	11.—	(dar. 10 M. v. Bfr. a. D. Edelmann)		Stollhofen	42.—	Weiber	44.—
Stein a. R.	56.95	Griesheim	8.—	Tiergarten	22.—	Zeutern	30.—
Strümpfelbrunn	30.50	Kehl	80.—	Ulm bei Lichtenau	17.—		
Sulzbach	29.—	Lautenbach	20.—	Ulm bei Oberkirch	24.—		
Waldmühlbach	59.20	Nesselried	10.—	Unzhurst	91.—		
		Nordrach	35.—	Varnhalt	27.70		
Kap. Mühlhausen.		Rußbach	50.—	Vimbuch	160.—		
Bilfingen	26.50	Oberharmersbach	130.—	Wagshurst	16.—	Kap. Stockach.	
Dill-Weifenstein	5.92	Oberkirch	93.20	Waldulm	20.—	Bodman	10.—
Ersingen	33.10	Offenburg, hl. Kreuz	150.—	Weitenung	35.—	Bonndorf	45.—
Mühlhausen	1.80	(dar. 30 M. v. der Kapitelstafte)		Wintersdorf	67.70	Espasingen	23.—
Neuhausen	20.—	— Dreifaltigkeits-				Gallmannsweil	7.—
Pforzheim	37.—	pfarrei	134.20	Kapitel		Güttingen	8.—
— Brögingen	55.—	Dhlösbach	15.—	Philippsburg.		Heudorf	22.—
Schellbronn	9.66	Dppenau	30.—	Gambrücken	60.—	Hindelwangen	8.—
Tiefenbronn	13.—	Ortenberg	45.—	Heckenheim	120.—	Hoppetenzell	30.—
		Peterstal	33.—	Huttenheim	50.—	Langenrain	15.—
Kap. Neuenburg.		Urloffen	24.72	Ketsch	20.—	Liggeringen	6.28
Ballrechten	12.—	Weier	12.—	Neudorf	70.—	Liptingen	15.—
Bamlach	27.—	Weingarten	17.—	Oberhausen	44.43	Ludwigshafen	10.—
Bellingen	10.—	Windschlag	15.—	Philippsburg	20.—	Mahlspüren	9.—
Eschbach	24.—	Zell a. S.	38.—	Reilingen	71.56	Mainwangen	13.50
				Rheinhausen	70.—	Möggingen	10.—
				Rheinsheim	70.65	Mühlingen	36.—
				Wiefsental	50.—	Nesselwangen	6.10
						Raithaslach	17.—

D. Landkapitel in Hohenzollern.		Kap. Hechingen		Bingen		Kap. Beringen.	
	N.		N.		N.		N.
Kap. Haigerloch.							
Betra	42.—	Bisingen	15.—	Dietershofen	21.15	Benzingen	20.—
Bietenhausen	3.—	Boll	45.—	Einhart	8.21	Bilafingen	4.—
Bittelbronn	7.—	Burlabingen	18.—	Efferatsweiler	30.—	Feldhausen	23.—
Dettensee	2.30	Grosselfingen	6.—	Fabstal	10.—	Frohnstetten	4.—
Dettingen	10.—	Hausen i. Kollertal	58.—	Hausen a. Nabelsb.	6.—	Gammertingen	55.—
Dettingen	28.75	Hechingen	100.—	Klosterwald	30.—	Harthausen a. d. Sch.	30.—
Dieffen	8.—	Jungingen	7.—	Krauchentwies	28.—	Hettingen	25.—
Empfingen	16.—	Dwingen	7.13	Laiß	16.—	Inneringen	81.—
Fischingen	20.—	Rangendingen	31.—	Lebertsweiler	5.—	Jungnau	7.—
Glatt	25.—	Stein	12.—	Liggersdorf	6.—	Kettenacker	14.—
Gruol	34.—	Steinhofen	6.—	Magenbuch	7.—	Langenenslingen	32.—
Haigerloch	18.—	Stetten unt. Holst.	12.—	Mindersdorf	7.—	Melchingen	24.15
Hart	18.—	Tanheim	8.—	Ostrach	25.—	Neufra	23.—
Heiligenzimmern	8.—	Weilheim	7.—	Ruolfingen	25.—	Ringingen	15.72
Höfendorf	12.—	Wilflingen	23.—	Siberatsweiler	8.—	Salmendingen	40.—
Imnau	7.—	Zimmern	4.—	Sigmaringen	42.—	Steinhilben	21.30
Stetten	20.—	Kp. Sigmaringen.		Sigmaringendorf	40.—	Storzlingen	10.—
Trillfingen	8.—	Ablach	10.—	Tafertsweiler	17.—	Sträßberg	43.—
Weildorf	10.—	Berental	9.—	Talheim	15.—	Trochtelfingen	37.22
		Beuron	69.75	Wilsingen	7.—	Beringendorf	20.—
				Walbertsweiler	10.05		

Freiburg, den 10. März 1919.

Erzbischöfliche Kollektur.